



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

Evaluation der Bildungseinrichtungen und des Bildungssystems

Kapitel 9 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5. November 2007])

Dieses Kapitel wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe: http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home
- Eurydice – The information network on education in Europe: <http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

Inhaltsverzeichnis

9. Evaluation der Bildungseinrichtungen und des Bildungssystems.....	3
9.1. Geschichtlicher Überblick.....	3
9.2. Laufende Debatten	4
9.3. Rechtliche Grundlagen und Aufsicht	5
9.3.1. Rechtliche Grundlagen.....	5
9.3.2. Aufsicht	8
9.4. Evaluation der Bildungseinrichtungen	11
9.4.1. Interne Evaluation der Bildungseinrichtungen	11
9.4.2. Externe Evaluation der Bildungseinrichtungen	15
9.5. Evaluation des Bildungssystems.....	22
9.6. Bildungsforschung	26
9.7. Statistische Daten	33

9. Evaluation der Bildungseinrichtungen und des Bildungssystems

9.1. Geschichtlicher Überblick

Die eidgenössischen pädagogischen Rekrutenprüfungen (heute: Eidgenössische Jugend- und Rekrutenbefragungen [CH-X]) galten ab 1875 als indirektes, zentrales Evaluationsinstrument in Bezug auf die kantonalen Bildungssysteme. Indirekt deshalb, weil der Bildungsstand der angehenden Soldaten über den Umweg der militärischen Organisation des Landes geprüft wurde. Dabei hatten sich die jungen Männer über ihre Kenntnisse in den Bereichen Lesen, schriftlicher Ausdruck, Rechnen und Vaterlandskunde auszuweisen, um ihnen eine geeignete Funktion in der Armee zuweisen zu können. Die Ergebnisse dieser Prüfungen führten einerseits zu individuellen Nachhilfestunden, andererseits gaben die Prüfungsergebnisse einen Einblick in die unterschiedlichen kantonalen Entwicklungen der Volksschule und führten zu Veränderungen der kantonalen Lehrpläne und Lehrmittel.

Die eidgenössische Regelung der Bildungsabschlüsse auf Sekundarstufe II (Maturität ab 1888 und einheitliche Regelung der Lehrabschlussprüfungen durch das erste eidgenössische Berufsbildungsgesetz von 1930) leistete einen Beitrag zur Qualitätssicherung der Sekundarstufe II.

Lange Zeit standen ausschliesslich die Leistungen der Lernenden und die Selektionsverfahren und damit auch Lehrpläne und Prüfungsanforderungen im Mittelpunkt der Evaluation. In den 1970er-Jahren rückte das Unterrichtsgeschehen als Prozessqualität ins Zentrum und die Lehrenden setzten mit ihrem Handeln professionelle Standards, die sie auch selbst überprüften.

Mit der zunehmenden Komplexität von Bildung gewannen schliesslich Teamarbeit und die Schule als geleiteter Betrieb an Bedeutung. Durch das gesamtschweizerische ISO 9000-Projekt des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA; heute: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie [BBT]) und durch das von der Regionalkonferenz der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) getragene Entwicklungsprojekt Q2E (vgl. 9.4.1.) begannen Mitte der 1990er-Jahre in der Sekundarstufe II systematische Evaluationen im Dienste der Schulqualität. Die Einführung von geleiteten Schulen (vgl. 2.6.4.) und der grössere Entscheidungsfreiraum von Schulleitungen in der obligatorischen Schule führten auf institutioneller Ebene zu Schulentwicklungs- und Qualitätsprojekten; so fanden Qualitätsevaluationen Ende des 20. Jahrhunderts auch Eingang in die obligatorische Schule.

Seit Beginn der Qualitätsdebatten besitzt die interkantonale Zusammenarbeit für den Austausch und die Koordination der kantonalen Erfahrungen eine wichtige Bedeutung. Neben verschiedenen interkantonalen Projekten ist 2002 die interkantonale Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV; vgl. 9.4.2.) entstanden; aus dem Q2E-Projekt der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) ist 2004 die Interkantonale Fachstelle für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES; vgl. 9.4.2.) hervorgegangen.

Traditionelle Instrumente der Qualitätssicherung wie sprachregionale Lehrpläne und Lehrmittel, einheitlich geregelte Bildungsgänge oder Rahmenbedingungen im Bereich der personellen und finanziellen Ressourcen (Bestimmungen zur Ausbildung und Anstellung der Lehrpersonen und zum Schulbetrieb) sowie interkantonale Vereinbarungen über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen sind weiterhin sehr bedeutsam.

- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK): <http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>
- Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV): <http://www.argev.ch/>
- Interkantonale Fachstelle für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES): <http://www.ifes-schuleva.ch/start.html>

9.2. Laufende Debatten

- Auf nationaler Ebene haben Kantone und Bund 2005 ein gesamtschweizerisches Bildungsmonitoring eingeführt (vgl. 9.5.).
- Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat 2004 ein Projekt lanciert, um die Erhebung der Bildungsstatistik zu modernisieren. Übergeordnetes Ziel ist die Entwicklung eines gesamtschweizerisch koordinierten Statistikersystems im Bildungsbereich. Dabei sollen die bestehenden Erhebungen optimiert und durch weitere Erhebungen ergänzt werden (u.a. Erstellung eines gesamtschweizerischen Registers der Schulen, eine durchgehende Erhebung von Individualdaten zu den Personen in Ausbildung).
- Die Kantone leisten einen bedeutenden Beitrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung des Bildungssystems: Viele Kantone beschäftigen sich mit der Entwicklung neuer Formen der Steuerung und der Qualitätsentwicklung der einzelnen Schulen und des ganzen Schulsystems. Dabei geht es um die Neudefinition der Kompetenzen und Handlungsspielräume der Schulen und Gemeinden, um die Reorganisation der Schulaufsicht und um eine Neubestimmung der Rollen der Schulinspektorate, der lokalen Schulbehörden und der geleiteten Schulen bzw. der Schulleitung (vgl. 9.3.2.).

Verschiedene Kantone besitzen ein kantonales Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Dabei kann die Durchführung eines kantonalen Bildungsmonitorings vorgesehen sein.

Qualitätssicherung und -entwicklung ist auf allen Bildungsstufen ein aktuelles Thema; dies ist ersichtlich aus den zahlreichen diesbezüglichen kantonalen Projekten oder Konzepten. Bis heute haben sich interne Qualitätskonzepte von Schulen der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II vor allem in der deutsch- und der italienischsprachigen Schweiz etabliert, während diese sich in der Westschweiz mehrheitlich noch entwickeln müssen. Der Entwicklungsstand in den Kantonen im Bereich der externen Evaluation ist unterschiedlich; es besteht noch Entwicklungsbedarf. Für die obligatorische Schule ist namentlich in der deutschsprachigen Schweiz ein Entwicklungstrend hin zur externen Schulevaluation feststellbar (vgl. 9.4.2.).

In der Berufsbildung (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) und der berufsorientierten Weiterbildung führt das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) zu Neuerungen bei der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Hochschulen arbeiten an ihrer internen Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Akkreditierung und Anerkennung von Bildungseinrichtungen und Studiengängen (vgl. 9.4.2.) sowie der Bologna-Prozess zur Schaffung eines vereinheitlichten europäischen Hochschulraums (vgl. 6.2.1.) haben einen massgeblichen Einfluss auf die Qualitätssicherung und -entwicklung.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

9.3. Rechtliche Grundlagen und Aufsicht

9.3.1. Rechtliche Grundlagen

Obligatorische Schule

- Gemäss Bundesverfassung (BV) sind die Kantone für die obligatorische Schule verantwortlich (vgl. 2.3.ff.); diese untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht. Die Aufsicht wird in den kantonalen Schulgesetzen und Bestimmungen geregelt. Verschiedene Kantone haben kantonale Konzepte zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Schulen ausgearbeitet; diese werden ebenfalls in kantonalen Schulgesetzen und Bestimmungen geregelt.

Sekundarstufe II

- Aufsicht und ggf. Konzepte zur Qualitätssicherung und -entwicklung an **Schulen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung** werden in den kantonalen Gesetzen und Bestimmungen geregelt.
- Für die gesamtschweizerische Regelung der Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen sind die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätsausweisen von 1995 sowie die Verordnung des Bundesrates bzw. das gleichlautende Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) von 1995 die rechtlichen Grundlagen (vgl. 9.4.2.).
Für die Anerkennung von Fachmittelschulabschlüssen durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Anerkennungsreglement Fachmittelschulen) von 2003 die rechtliche Grundlage (vgl. 9.4.2.).
- Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003 sorgen die Kantone für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung (**Sekundarstufe II Berufsbildung**). Das Berufsbildungsgesetz (BBG) erwähnt die Qualitätsentwicklung explizit. Demnach sind die Anbieter von Berufsbildung verpflichtet, die Qualitätsentwicklung sicherzustellen. Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung.
- Die Kantone sind daran, die entsprechenden Regelungen in den neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzen und -verordnungen festzulegen (Übergangsfrist bis Ende 2008).
- Die Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) von 1998 regelt die eidgenössische Anerkennung von Berufsmaturitätslehrgängen.

Tertiärstufe

Bei der **höheren Berufsbildung** gelten bezüglich Aufsicht sowie Qualitätssicherung und -entwicklung das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 sowie die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003.

Die Anerkennung von höheren Fachschulen (HF) wird in der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen von 2005 geregelt (vgl. 9.4.2.).

Im Bereich der **Hochschulen** gelten folgende rechtlichen Bestimmungen:

- Die spezifischen rechtlichen Grundlagen bezüglich Aufsicht sowie Qualitätssicherung und -entwicklung werden in den kantonalen Universitäts- und Fachhochschulgesetzen sowie in den kantonalen Gesetzen über die Pädagogischen Hochschulen (PH) und im Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) von 1991 und entsprechenden Bestimmungen sowie Reglementen geregelt.
- Mit der Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) im Jahre 2006 hält der neue Hochschulartikel (BV Art. 63a) fest, dass Bund und Kantone im Bereich der Hochschulen gemeinsam u.a. für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen sorgen. Mit der geplanten Hochschullandschaft Schweiz (vgl. 6.2.1.) wird die Verpflichtung zur gemeinsamen Koordination und zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in verschiedenen Erlassen festgeschrieben und konkretisiert werden.
- Das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) von 1999 hält fest, dass der Bund, die Universitätskantone und die universitären Hochschulen (UH) die Qualität von Lehre und Forschung sichern und fördern. Das Universitätsförderungsgesetz (UFG), das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination von 1999 sowie die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich von 2000 sind die rechtlichen Grundlagen (vgl. 6.3.1.) für das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz (2003) sowie Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien; 2006) erlassen.
- Für die Fachhochschulen (FH) hat das revidierte Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) die rechtlichen Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem geschaffen. In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsagenturverordnung) werden die Anerkennungs Voraussetzungen für Akkreditierungsagenturen definiert und die Bedingungen für die Übertragung der Gesuchsprüfung geregelt. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) hat Richtlinien für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) erlassen, um ein Mindestmass an Einheitlichkeit zu garantieren.
- Für die Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrpersonen bilden die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von 1993 und die entsprechenden Anerkennungsreglemente der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die rechtlichen Grundlagen (vgl. 8.1.3.). Das Anerkennungsverfahren schliesst u.a. eine Evaluation mit ein.

Weiterbildung

Bei der Weiterbildung besteht bis jetzt kaum bzw. eine beschränkte staatliche Überwachung oder Steuerung. Der Staat ist in der Weiterbildung nur subsidiär tätig (vgl. 7.4.).

- Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003 stellen die Anbieter von Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher.

- Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) im Jahre 2006 wurde die Weiterbildung in der Bundesverfassung explizit verankert. In einem neuen Bundesgesetz soll u.a. die Qualitätssicherung von Weiterbildungsangeboten geregelt werden (vgl. 7.2.; 7.3.).
- Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sieht in ihren Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen von 2003 (vgl. 7.3.) eine staatliche Unterstützung nur noch für Anbieter vor, die bestimmte Qualitätsvorgaben erfüllen.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist daran, einen Orientierungsrahmen für Evaluation und Schulqualität zuhanden von Bildungsbehörden, Aufsichtsorganen und Schulleitungen auszuarbeiten.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- Verordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_205.html
- Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999: <http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/rechtliches/konkordat.php>
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHS) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) vom 4. Mai 2007: <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/> → Akkreditierung
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsagenturenverordnung) vom 4. Mai 2007: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711_43.html
- Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2018/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017>
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>

- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz vom 28. Juni 2007: <http://www.cus.ch/wDeutsch/akkreditierung/richtlinien/414.205.3.de.pdf>
- Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) vom 7. Dezember 2006 (inkl. Erläuterungen): <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/D-443-06A-Quali-RL-VO.pdf>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Erwachsenen vom 20. Februar 2003: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_EB_d.pdf
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Orientierungsrahmen für Evaluation und Schulqualität zuhanden von Bildungsbehörden, Aufsichtsorganen und Schulleitungen (EDK): in Erarbeitung
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

9.3.2. Aufsicht

Obligatorische Schule

Die obligatorische Schule untersteht staatlicher Aufsicht. Die **Kantone** üben ihre staatliche Aufsicht gemäss traditionellem Modell durch Schulinspektorate aus (vgl. 2.6.2.; 8.4.1.). Dabei übernehmen die Schulinspektoren und -inspektorinnen die pädagogische Aufsicht und Betreuung und somit die Beratung und Kontrolle der Lehrpersonen und ihrem Unterricht. Schulinspektorinnen und -inspektoren sind in der Regel für bestimmte Regionen zuständig; sie arbeiten haupt- oder nebenberuflich. Hauptberufliche Schulinspektoren und -inspektorinnen sind Fachpersonen (bspw. ehemalige Lehrpersonen), nebenberufliche Schulinspektoren und -inspektorinnen können auch Laien sein.

Zurzeit sind zahlreiche Reformen im Gange, die durch die Autonomisierung der Schulen und durch den Aufbau von professionellen Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprozessen und -funktionen geprägt sind. Die Erweiterung der Handlungskompetenzen der Einzelschulen hat Einfluss auf das Tätigkeitsfeld von Schulinspektoren und -inspektorinnen. Schulinspektorate müssen ihre Funktionen und Aufgaben neu definieren und Aufsicht, Kontrolle sowie Beratung und Führung mit anderen Institutionen teilen. Verschiedene Kantone haben die Schulinspektorate durch eine umfassende Form des Qualitätsmanagements ersetzt oder diese in eine Fachstelle für Schulaufsicht umgewandelt. Neben einer Schulaufsicht bzw. einer entsprechenden Fachstelle für Schulaufsicht können externe Evaluationsstellen geschaffen werden, die unabhängig arbeiten und der Rechenschaftslegung dienen und Auskunft über den Entwicklungsbedarf geben (vgl. 9.4.2.). Das Schulinspektorat bzw. die Fachstelle für Schulaufsicht überprüft dabei, ob die Schulen bei Schwachstellen entsprechende Massnahmen eingeleitet haben.

Auf der **kommunalen Ebene** sind die Gemeinden für die obligatorische Schule zuständig (vgl. 2.3.). Die lokalen Schulbehörden (Schulpflege, Schulkommission) nehmen hauptsächlich organisatorische und administrative Aufsichtsfunktionen wahr (2.3.1.). Im Rahmen der zunehmenden Schulautonomie können auch die lokalen Schulbehörden mehr Kompetenzen übernehmen oder an die Schulleitung abgeben.

Sekundarstufe II

Die Aufsicht der Schulen auf **Sekundarstufe II Allgemeinbildung** liegt bei den Kantonen. Die fachlich-pädagogische Leitung obliegt der Schulleitung und die Aufsicht darüber wird in der Regel an eine besondere Behörde (z.B. Aufsichtskommission, Maturitätsprüfungskommission) delegiert. Pro Schule besteht in der Regel mindestens ein solches Gremium. Nur wenige Kantone besitzen für die fachlich-pädagogische Aufsicht von Maturitätsschulen Inspektorate. Die Aufsichtsbehörden besuchen den Unterricht und können bei der Durchführung von Prüfungen namentlich bei Schlussprüfungen als Expertinnen und Experten teilnehmen. Die Beurteilung der Lehrpersonen kann durch die Schulleitung vorgenommen werden.

Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) überprüft, ob die anerkannten Maturitätsschulen die Anerkennungsbedingungen einhalten.

Analog zu den Maturitätsschulen liegt die Aufsicht über die Fachmittelschulen (FM) bei einer entsprechenden Aufsichtsbehörde. Die Überprüfung der Anerkennungsbedingungen bei den Fachmittelschulen (FMS) liegt bei der Kommission für die Anerkennung der Abschlüssen von Fachmittelschulen (AK FMS) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Die Kantone sind zuständig für den Vollzug und die Aufsicht der **Berufsbildung**. Die Aufsicht betrifft den betrieblichen und den schulischen Teil; dazu gehören insbesondere die Beratung und die Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination der an der beruflichen Grundbildung Beteiligten.

Im betrieblichen Teil der beruflichen Grundbildung gehört zur Aufsicht u.a.:

- die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis;
- die Einhaltung des Lehrvertrags;
- Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren.

Zu den Kernaufgaben der schulischen Aufsicht gehören:

- die Qualität der schulischen Bildung;
- Beratung und Begleitung der Schulleitungen und Schulkommissionen in pädagogischen, psychologischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Belangen.

Je nach kantonaler Struktur wird die Aufsicht über den betrieblichen und den schulischen Teil von verschiedenen Personen wahrgenommen. Es gibt unterschiedliche Modelle:

Mitarbeitende der kantonalen Berufsbildungsämter (vgl. 2.6.2.), die sich mit der **betrieblichen Aufsicht** befassen, werden je nach Kanton Ausbildungsberaterin, Ausbildungsberater oder Berufsbildungsinspektor, Berufsbildungsinspektorin genannt. U.a. überwachen sie die berufliche Praxis, erteilen die Ausbildungsbewilligung der Lehrbetriebe, genehmigen den Lehrvertrag, setzen sich mit Problemen im Zusammenhang mit Lehrvertrag und Lehrverhältnis auseinander, erteilen Rechtsauskunft und vermitteln in Konfliktsituationen zwischen den Vertragsparteien. Jeder Lernende, jede Lernende sollte einmal pro Jahr von einem Ausbildungsberater bzw. einer Ausbildungsberaterin besucht werden, wobei dies in der Praxis insbesondere in Lehrberufen mit einer grossen Anzahl von Lernenden oft kaum bewerkstelligt werden kann. Die betriebliche Aufsicht hat ihre Funktion als formalrechtliche Kontrolle durch Aufgaben in den Bereichen Betreuung, Beratung und Vermittlung erweitert. Diese Entwicklung von reinen Aufsichtspersonen hin zu Begleitenden – wie es auch im Berufsbildungsgesetz (BBG) neu vorgegeben ist – bedingt neue Sachkenntnisse. Es

zeichnet sich eine Tendenz zur Professionalisierung der betrieblichen Aufsicht ab, entsprechende Weiterbildungen werden angeboten.

Die **Aufsicht über die Berufsfachschulen** wird je nach Kanton von kantonalen Berufsschulinspektoren und -inspektorinnen oder von entsprechenden Aufsichtskommissionen wahrgenommen. Gemäss Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) übt die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK) im Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) die Oberaufsicht über die Berufsmaturität aus und sorgt für die notwendige Koordination auf schweizerischer Ebene. Den Kantonen obliegt der Vollzug, sie üben die Aufsicht über die Berufsmaturitätsausbildung aus.

Tertiärstufe

Bei den **höheren Fachschulen (HF)**, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten, ist der Kanton für die Aufsicht verantwortlich, diese wird von entsprechenden Aufsichtskommissionen wahrgenommen.

Bei den **Berufsprüfungen (BP)** und den **höheren Fachprüfungen (HFP)** sorgt der Bund durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) indes nur für die Aufsicht über die Prüfungen.

Im Bereich der **Hochschulen** liegt die Oberaufsicht über die Fachhochschulen (FH), die Pädagogischen Hochschulen (PH) sowie über die kantonalen universitären Hochschulen (UH) bei den Kantonen, diejenige über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) beim Bund.

Die Autonomie der universitären Hochschulen (UH) ist seit den 1990er-Jahren kontinuierlich ausgebaut worden. Sie wurden zu öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Recht auf Selbstverwaltung. Mit den Hochschulräten (z.B. Universitätsrat) traten an die Stelle der früheren Behörden (u.a. Erziehungsdepartement bzw. -direktion) mehrheitlich eigene Entscheidungs- und Aufsichtsorgane (vgl. 2.6.3.), welche die unmittelbare Aufsicht über die universitären Hochschulen übernehmen. Bei den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) übernimmt der ETH-Rat die Aufsicht über die Hochschulen.

Auch die Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) sind in der Regel öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sind je nach Hochschule sehr komplex und verschieden (vgl. 2.6.3.). Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen kennen in der Regel strategische und operative Führungsorgane, dabei übernimmt das strategische Führungsorgan (bspw. entsprechender Hochschulrat) Aufsichtsfunktionen gegenüber der operativen Führung (Direktion, Schulleitung). Bei Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, die von mehreren Kantonen getragen werden, liegt die Oberaufsicht bei den verschiedenen Trägerkantonen.

Innerhalb der Rechtsaufsicht durch Regierung und Parlament und im Rahmen der kantonalen Gesetze, bzw. im Fall der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) des Bundesgesetzes, nehmen die Hochschulen die Zuweisung von Finanzmitteln, die Anstellungsregelung des Personals, die Wahl der Leitungsstrukturen und deren Kontrolle selber vor – jedoch je nach Hochschule in unterschiedlicher Weise.

Die Beziehung zwischen Trägerkanton bzw. Bund (als Träger) und Hochschule basiert vermehrt auf einer Leistungsvereinbarung. Dies ist eine Vereinbarung zwischen Hochschulträger und Hochschule über die zu erbringenden Kernleistungen; in der Regel enthält sie zusätzlich Leistungsindikatoren oder die Verpflichtung zur Durchführung von spezifischen Massnahmen (bspw. Qualitätsmanagement, Nachwuchsförderung). Die Rechenschaftslegung erfolgt in Geschäftsberichten und in periodischen Leistungsberichten an ihre Träger. Diese Berichte müssen von den Kantonen bzw. vom Bund genehmigt werden. Die Träger stellen den Hochschulen zur Erreichung der Leistungsziele ein Globalbudget zur Verfügung.

Weiterbildung

Vgl. Angaben unter 9.3.1.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat): <http://www.ethrat.ch/>
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK): http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00131/00132/index.html?lang=de>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder
- Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (AK FMS)

9.4. Evaluation der Bildungseinrichtungen

9.4.1. Interne Evaluation der Bildungseinrichtungen

Bei einer internen Evaluation einer Bildungseinrichtung steht die Entwicklungs- und Selbststeuerungsfähigkeit im Zentrum. Die interne Evaluation kann als Standortbestimmung im Rahmen einer Schulentwicklung stattfinden. Zielsetzung, Gestaltung und Durchführung liegt in der Verantwortung der Schule bzw. der Einrichtung. Je nach Kanton oder Stufe kann ein einrichtungs- bzw. schulinternes Qualitätsmanagement obligatorisch sein und entsprechende standardisierte Instrumente können zur Verfügung gestellt werden.

Obligatorische Schule und Sekundarstufe II

Die vermehrte Eigenverantwortung der Einzelschule und die Einsetzung von Schulleitungen mit grösserem Entscheidungsspielraum hat seit Mitte der 1990er-Jahren zu einer ausgeprägten Beachtung der institutionellen Ebene und zu entsprechenden Schulentwicklungs- und Qualitätsprojekten in der obligatorischen Schule und in Schulen der Sekundarstufe II geführt. So konnten namentlich die Schulen der deutsch- und der italienischsprachigen Schweiz im Bereich der schulinternen Evaluation zahlreiche Erfahrungen sammeln und schulinterne Qualitätssicherungskonzepte aufbauen. In der französischsprachigen Schweiz stehen die Diskussionen um die Rolle der Einzelschule für die Schulqualität und für entsprechende Evaluationen noch zurück.

Verschiedene Kantone arbeiten auf interkantonaler Basis zusammen und führen Projekte zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Je nach Kanton ist die Durchführung einer internen Evaluation oder die Erstellung eines eigenen Qualitätskonzeptes für die eigene Schule gesetzlich vorgeschrieben. Die Schulen können eigene Modelle entwickeln oder auf bestehende Modelle zurückgreifen u.a.:

- Das **Förderorientierte Qualitätsevaluations-System (FQS)** ist von der Pädagogischen Arbeitsstelle des Dachverbandes der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) entwickelt worden. FQS zielt auf eine breit angelegte Qualitätsentwicklung einer Schule durch die Selbstevaluation der Lehrpersonen.

Elemente des FQS sind die Bildung von Qualitätsgruppen, die gemeinsame Vereinbarung von Qualitätsvorstellungen, das Führen einer gegenseitigen Feedback-Kultur oder Aktivitäten zur Untersuchung der Schulqualität. Prozess, Erkenntnisse und Entwicklung werden in Berichten dokumentiert.

- Das **Modell Qualität durch Evaluation und Entwicklung (Q2E)** ist ein ganzheitliches Orientierungsmodell für Schulen, die ein eigenes Qualitätskonzept aufbauen wollen. Es basiert auf sechs Komponenten, die den allgemeinen Rahmen eines schulinternen Qualitätsmanagements umreissen und jeweils schulspezifisch angepasst und ausgelegt werden müssen. Entwickelt worden ist das Q2E-Modell im Rahmen des Projektes Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Sekundarstufe II der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK). Dieses Projekt konnte an den Berufsfachschulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II der beteiligten Kantone erfolgreich umgesetzt werden (Folgeprojekt: Benchmarking; vgl. 9.4.2.).
- Das **Modell Qualität und Qualifizierung (2Q)** wurde ursprünglich für die Lehrpersonenqualifikation entwickelt. Die 2Q-Methode zielt auf die Entwicklung der Unterrichtsqualität durch Zielvereinbarungen im Mitarbeitergespräch: Es ist ein zielorientiertes Personalentwicklungs- und Führungsinstrument, bei dem regelmässige Zielvereinbarungen und Beurteilungsgespräche mit den Lehrpersonen über die Erreichung der vereinbarten Ziele im Zentrum stehen. Elemente sind ein schuleigener Katalog von Entwicklungsoptionen und regelmässige Mitarbeitergespräche der Schulleitung. Die Lehrpersonen erarbeiten gemeinsam eine Liste mit didaktischen z.T. team- und schulbezogenen Entwicklungsbedürfnissen und -möglichkeiten. Daraus trifft die Lehrperson eine Wahl und definiert individuelle Entwicklungsziele und Umsetzungsmöglichkeiten und bespricht diese im Mitarbeitergespräch mit der Schulleitung und setzt einen Zeitraum fest, nach welchem eine Überprüfung erfolgt.
- In der **beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb** ist im Rahmen der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) unter dem Namen **QualiCarte** ein Hilfsmittel entwickelt worden, das für die Erfassung, Bewertung und Steigerung der Ausbildungsqualität in Lehrbetrieben eingesetzt werden kann. QualiCarte definiert Qualitätsstandards für die Ausbildung in den Lehrbetrieben, an denen sie sich selber messen, aber auch gemessen werden können. Dabei sind Erfahrungen aus bereits existierenden Projekten der Westschweiz (Système Qualité de l'Apprentissage [SQA]) und der Zentralschweiz (QualiZense; vgl. 9.5.) berücksichtigt worden. Berufsbildungsverantwortliche im Betrieb können sich mit Hilfe der QualiCarte anhand einer vierstufigen Skala selber bewerten. Basierend auf dieser Selbsteinschätzung können Massnahmen erarbeitet werden, die in Form von Zielen und Fristen auf der QualiCarte festgehalten werden. Betriebe können analysieren, wo die Stärken und Schwächen ihrer Ausbildung liegen. In diesem Rahmen werden parallel zur breiten Einführung von QualiCarte Möglichkeiten gesucht, wie QualiCarte mit den Qualitätsinstrumenten der schulischen Berufsbildung verbunden werden kann.
Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und Verordnung der Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) müssen alle **Anbieter von Berufsbildung** (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung, berufsorientierte Weiterbildung) die Qualitätsentwicklung sicherstellen; der Bund stellt Qualitätsstandards auf. Dabei wird das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) eine Liste von Methoden zur Qualitätsentwicklung erarbeiten (Übergangsfrist bis Ende 2008). Die Anbieter von Berufsbildung können unter den aufgeführten Methoden zur Qualitätsentwicklung frei wählen, wobei die Kantone für öffentlich-rechtliche Anbieter eine Methode vorschreiben können.

Tertiärstufe

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) verpflichtet auch die Akteure in der **höheren Berufsbildung** dazu, Qualitätsentwicklung bewusst und konsequent einzusetzen (vgl. oben). Höhere Fachschulen (HF), die einen Bildungsgang anerkennen lassen möchten (vgl. 9.4.2.), müssen in ihrem Beitritts-gesuch Auskunft über ihr Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem geben. Es können verschiedene Instrumente der Evaluation und der Qualitätssicherung zur Anwendung kommen.

Die interne Evaluation ist je nach **Hochschule** unterschiedlich geregelt. Die Hochschulen können besondere Abteilungen, Fachstellen oder Kommissionen führen, die mit der Qualitätssicherung beauftragt sind. Die Wahl der Instrumente zur Qualitätssicherung liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Es hängt von der jeweiligen Einrichtung ab, wie sie Qualitätssicherung betreibt. Je nach Hochschule existieren umfangreiche bis noch wenig ausgeprägte, im Aufbau begriffene Qualitätssicherungssysteme:

Die **universitären Hochschulen (UH)** haben in den 1990er-Jahren mit der systematischen Einführung von Qualitätssicherungsmassnahmen für Lehre und Forschung begonnen. Diese Arbeiten sind heute unterschiedlich weit fortgeschritten und richten sich nach den regionalen und universitätsspezifischen Besonderheiten und Bedürfnissen. Das Organ für Qualitätssicherung (OAQ) hat zwischen 2003 und 2004 eine Bestandesaufnahme und Beurteilung der Qualitätssicherungsmassnahmen der universitären Hochschulen (UH) mittels Quality Audits vorgenommen (vgl. 9.4.2.). Demnach hat in der Regel jede universitäre Hochschule strukturelle Mechanismen zur Qualitätssicherung (gesetzliche/reglementarische Verankerung der Qualitätssicherung, Einrichtung einer Qualitätssicherungsstelle) eingeführt. Eine Mehrheit der universitären Hochschulen (UH) hat eine Reihe wichtiger Qualitätssicherungsmassnahmen (u.a. Lehrevaluationen, Qualitätssicherungsmassnahmen für die Forschung, Regelung der Berufungsverfahren, Didaktikangebote für den Lehrkörper, Unterstützung der Studierenden, Datenbanksysteme zur Erstellung von Studierendenstatistiken) umgesetzt. Insgesamt wurde die strategische und politische Bedeutung von Qualitätssicherungsmassnahmen von den universitären Hochschulen erkannt. Die Experten und Expertinnen kamen generell zu einem ermutigenden Ergebnis, stellten im Bereich der Qualitätssicherung aber auch Schwächen fest:

- zwar findet sich an den universitären Hochschulen (UH) eine gute Mischung von Qualitätssicherungsmassnahmen, sie sind aber oft nicht in ein kohärentes Qualitätssicherungssystem eingebunden;
- die Resultate der Qualitätssicherungsmassnahmen werden noch zu wenig zur Verbesserung der Qualität und zur strategischen Steuerung der Hochschulen eingesetzt;
- eine systematische Evaluation der Studienprogramme und der Curricula fehlt teilweise.

Die Experten und Expertinnen formulierten ausgehend von den konstatierten Schwächen in ihren Berichten Empfehlungen, welche die universitären Hochschulen (UH) bis zum nächsten Auditzyklus (2007/2008) umsetzen müssen. Dabei müssen sie die Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme der 2006 von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) erlassenen Qualitätssicherungs-Richtlinien (Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen) einhalten.

Gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag sind die **Fachhochschulen (FH)** daran, ihre Leistungen periodisch zu evaluieren und ein Qualitätsmanagement zu erstellen, bzw. führen bereits ein solches. Sie können Qualitätssicherungsmassnahmen (analog universitäre Hochschulen [UH]) ergreifen und eigene Modelle entwickeln oder ein auf dem Markt bestehendes Qualitätsentwicklungsmodell anwenden u.a.:

- Modell Qualität und Qualifizierung (2Q; vgl. oben);
- das EFQM-Modell für Excellence (European Foundation for Quality Management) ist ein Diagnoseinstrument, das eine methodische Hilfeleistung bietet, um in einer Organisation die Qualität zu sichern und zu entwickeln. Die Selbstbeurteilung besitzt einen zentralen Stellenwert.

Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) hat eine Fachkommission Qualitätsmanagement (FQM) eingesetzt. Die FQM verfolgt das Ziel, ein fachhochschulübergreifendes Qualitätsmanagement zu entwickeln, das den gesetzlichen Erfordernissen der eidgenössischen Fachhochschulgesetzgebung entspricht und dazu beiträgt, dass fundierte und vergleichbare Aussagen über die Qualität der Leistungen der Fachhochschulen (FH) gemacht werden können. Die FQM hat der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) vorgeschlagen, das Modell der European Foundation for Quality Management (EFQM) zu verwenden und an die Bedürfnisse der Fachhochschulen anzupassen. Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) hat einen Bewertungskatalog für Fachhochschulen erstellt, der als Instrument zur Selbstevaluation und Standortbestimmung dienen soll; dieser erlaubt es, Stärken und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen, die in die Planung und Einleitung von Verbesserungsmassnahmen münden.

Auch die **Pädagogischen Hochschulen (PH)** kennen verschiedene der bereits vorgestellten Qualitätssicherungsinstrumente und können Qualitätsbeauftragte oder ein Reportingsystem einsetzen. Der Entwicklungsstand ist je nach Institution sehr unterschiedlich: Während einige Institutionen ein umfassendes Qualitätsmanagement erst aufbauen, verfügen andere Hochschulen bereits über eine breite Palette von Qualitätssicherungsinstrumenten. Die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) hat gemäss Statut die Aufgabe, für die Zusammenarbeit im Bereich des Qualitätsmanagements zu sorgen. Sie hat eine Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklung eingesetzt mit dem Auftrag, sich u.a. mit der Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Qualitätsmanagement sowie mit der Förderung der Koordination, des Aufbaus und der Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen im Bereich Qualität zu befassen.

Weiterbildung

Der Bund unterstützt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des Weiterbildungsangebots fördern. Der Bund stellt für die gesamte Berufsbildung Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung (vgl. oben). Das Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht vor, Subventionen an eine Leistungsvereinbarung zu knüpfen, deren Gegenstand u.a. die Qualitätssicherung ist. Soweit der Kanton keine Subventionen ausrichtet oder Leistungsaufträge vergibt, hat er im privaten Sektor keine rechtliche Handhabe, ein Qualitätssystem vorzuschreiben. Verschiedene Kantone machen die öffentliche Subventionierung von Weiterbildungsangeboten von einer Qualitätssicherung der betreffenden Anbieter abhängig oder sie schreiben eine bestimmte Qualitätszertifizierung vor (vgl. 7.1.).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html

- Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) vom 7. Dezember 2006 (inkl. Erläuterungen): <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/D-443-06A-Quali-RL-VO.pdf>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- QualiCarte: <http://www.qualicarte.ch/>
- Bewertungskatalog für Fachhochschulen - Ein wirkungsvolles Qualitäts-Diagnoseinstrument (Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH], 2004): <http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Bewertungskatalog.pdf>
- Summarische Qualitätsprüfungen nach UFG. Synthesebericht OAQ (Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen OAQ, 2005): http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht_de.pdf
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>
- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK): <http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP

9.4.2. Externe Evaluation der Bildungseinrichtungen

Eine externe Evaluation wird durch Personen vorgenommen, die der Organisation der jeweiligen Schule bzw. Einrichtung nicht angehören. Sie kann je nach Auftraggeber zwei unterschiedliche Formen aufweisen und verschiedene Ziele verfolgen:

- Eine **externe Evaluation als erweiterte Selbstbeurteilung** dient der Selbststeuerung. Intern erarbeitete Informationen werden durch externe Beurteilungen ergänzt. Auftraggeber ist die Schule bzw. die Einrichtung selbst.
- Eine **externe Evaluation geschieht aufgrund externer Initiative oder in externem Auftrag**. Zielsetzungen und Vorgaben liegen nicht in der Verantwortung der Einrichtung. Externe Evaluation in diesem Rahmen kann als Instrument der Schulaufsicht (vgl. 9.3.2.) oder als Instrument der Schulentwicklung verwendet werden. Bei der Durchführung einer externen Schulevaluation sollte demnach geklärt werden, welche Funktion diese hat: Rechenschaftslegung und Kontrolle oder Entwicklungsorientierung:
 - Als **Instrument der Schulaufsicht** legt die externe Schulevaluation Rechenschaft ab. Hauptadressaten sind die Behörden. Das Hauptziel liegt in der Kontrolle über die Qualität der Schule. Die vorgesetzten Instanzen (lokale und kantonale Schulbehörden, Aufsichtsorgane) erhalten Informationen, ob die vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllt werden oder ob entsprechende Massnahmen getroffen werden müssen. In diesem Sinne dient die Rechenschaftslegung auch der Qualitätsverbesserung.

- Als **Instrument der Schulentwicklung** zielt die externe Evaluation auf die Unterstützung der einzelnen Schule, Hauptadressat ist die Einzelschule. Durch eine externe Beobachtung erhält die Schule bspw. Rückmeldungen über Stärken und Schwächen oder über den Erfüllungsgrad von selber gesetzten oder vorgegebenen Qualitätsstandards. Im Zentrum steht ein beraterischer Ansatz, unabhängige Fachpersonen nehmen eine Bestandesaufnahme vor und schätzen den Entwicklungsbedarf ein.

Obligatorische Schule und Sekundarstufe II

Externe Schulevaluation an den Einrichtungen der obligatorischen Schule sowie an Schulen der Sekundarstufe II ist ein wichtiges Thema. Der Entwicklungsstand in den Kantonen ist sehr unterschiedlich: Verschiedene Kantone besitzen eine kantonale gesetzliche Grundlage für die externe Schulevaluation. Je nach Kanton geschieht eine periodische Evaluation aller Schulen durch eine kantonale Fachstelle für externe Schulevaluation (bzw. eine evaluationsbasierte Schulaufsicht) oder eine solche ist geplant oder Konzepte zur externen Schulevaluation werden geprüft. Es gibt Kantone, in denen keine Planung bzw. Entscheidung zu einer externen Schulevaluation vorliegt. Namentlich in der deutschsprachigen Schweiz ist ein Entwicklungstrend hin zur externen Schulevaluation erkennbar.

Die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK), die Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) und die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) führen die Fachkonferenz **Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV)**, welche die sprachregionale Zusammenarbeit und Koordination im Bereich der externen Schulevaluation für die obligatorische Schule sicherstellt. Die ARGEV verfolgt u.a. folgende Zielsetzungen:

- Unterstützung der Kantone bei der Wissensentwicklung;
- Professionalisierung und Qualitätssicherung im Tätigkeitsfeld der externen Schulevaluation;
- Zusammenarbeit und Koordination der deutschsprachigen Kantone in Fragen der externen Schulevaluation;
- Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung der externen Schulevaluation im Bereich der obligatorischen Schule.

Schulen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung müssen ihre **Ausbildungsabschlüsse anerkennen** lassen: Im Rahmen der Totalrevision der Maturitätsanerkennung im Jahre 1995 (vgl. 5.1.2.1.) mussten die Maturitätsschulen ihre Maturitätsausweise neu anerkennen lassen. Für eine schweizerische Anerkennung müssen die Ausbildungsgänge die Anerkennungsbedingungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des gleichlautenden Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR 95; vgl. 5.3.2.1.) erfüllen. Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) beurteilt das Gesuch, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entscheiden auf Antrag der SMK über die Anerkennung.

Auch die neu geschaffenen Fachmittelschulen (FMS) müssen ihre Abschlüsse anerkennen lassen. Die Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (AK FMS) überprüft im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens, ob die Voraussetzungen für eine schweizerische Anerkennung durch den Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erreicht sind; Grundlage für die Überprüfung ist das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Anerkennungsreglement Fachmittelschulen; vgl. 5.3.2.1.).

Schulen können ihr Qualitätsbestreben mittels **Zertifizierungsverfahren** von bestimmten Zertifizierungsstellen attestieren lassen. So steht die **ISO-Norm 9001-2000** für die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen. Sie bestätigt, dass eine Institution ihr Qualitätsmanagement auf der Basis dieser Norm aufgebaut hat und laufend überprüft. Ursprünglich wurde die Qualitätsnorm ISO (International Organization for Standardization) für Produktionsbetriebe entwickelt und in der Folge auch für Dienstleistungsbetriebe erweitert; sie ist auch für Schulen verwendbar. Eine ISO-Zertifizierung verlangt die Dokumentation sämtlicher Organisationsstrukturen und Abläufe bis hin zu detaillierten Verfahrensanweisungen und Stellenbeschreibungen in einem Qualitätshandbuch. Die ISO-Norm dient als Orientierung zum Aufbau und zur Bewertung eines Qualitätsmanagementsystems, sie untersucht Organisations- und Führungsaufgaben, macht jedoch keine inhaltlichen Aussagen zur Qualität einer Schule. Die ISO-Zertifizierung erfolgt durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) und kommt vor allem auf der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und in der Weiterbildung zur Anwendung. So haben sich beispielsweise im Kanton Tessin alle Bildungseinrichtungen der Berufsbildung (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) einer ISO-Zertifizierung unterzogen und somit ihre Qualitätsmanagementsysteme beurteilen lassen.

Schulen können auch eine Q2E-Zertifizierung anstreben (vgl. 9.4.1.). Das Q2E-Zertifikat ist ebenfalls ein geschütztes Qualitätszertifikat für das Qualitätsmanagement von Schulen. Die Zertifizierung wird von speziell zugelassenen, vom Bund akkreditierten Zertifizierungsstellen vorgenommen. Es ist auch eine Zertifizierung als FQS-Schule möglich (vgl. 9.4.1.).

Aus dem Projekt Qualität durch Evaluation und Entwicklung (Q2E; vgl. 9.4.1.) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) ist die **Interkantonale Fachstelle für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES)** hervorgegangen. Diese führt externe Evaluationen für Berufsfachschulen und allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II der Kantone der NW EDK aber auch für Privatschulen und Schulen weiterer Kantone durch. Gemäss Auftrag umfassen die externen Schulevaluationen durch das IFES hauptsächlich die Evaluation des Qualitätsmanagements der Schule.

Weiter hat die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) das Projekt **Benchmarking Sekundarstufe II** lanciert. Im Rahmen der Massnahmen zur Qualitätssicherung soll auf regelmässiger Basis ein Vergleich zwischen den Schulen der Sekundarstufe II erstellt werden. Das Projekt zielt auf die Definition einer Reihe wichtiger Kennzahlen für schulübergreifende Vergleiche sowie auf die Durchführung einer ersten Reihe von Vergleichserhebungen. Dabei geht es um Kennzahlen der Schulen, Zufriedenheitserhebungen und Absolventendaten. Die ermittelten Daten unterstützen die Analyse des Ist-Zustandes und ermöglichen eine konkrete Zielsetzung (z.B. Verbesserung des Indikators um 10%). Die Daten sollen Hinweise geben, welche Massnahmen sinnvoll wären. Bei einer weiteren Durchführung des Benchmarkings kann die Zielerreichung überprüft werden. Dabei wird die Grundlage geschaffen, sich mit anderen Schulen gezielt über deren Massnahmen auszutauschen. Das Benchmarking zielt weder auf die Vorgabe von allgemeingültigen Sollwerten, noch auf das Erstellen von Ranglisten der Schule oder die Erstellung eines Ratings (zusammenfassende Bewertung) für jede Schule.

Die **QualiCarte** (vgl. 9.4.1.) ist primär ein Instrument der internen Evaluation, sie kann aber auch als Instrument der Schulaufsicht verwendet werden.

Tertiärbereich

Höhere Fachschulen (HF) müssen sich neu einem eidgenössischen Anerkennungsverfahren stellen, wenn sie eidgenössisch anerkannte Titel abgeben möchten. Die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen regelt die Voraussetzungen, unter denen Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen eidgenössisch anerkannt werden. Ein

Anerkennungsverfahren umfasst in der Regel die Durchführung eines ganzen Bildungsganges. Expertinnen und Experten überprüfen im Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT), ob ein Bildungsangebot die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt. Sie übergeben der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EK HF) einen Abschlussbericht. Das BBT entscheidet über die Anerkennung eines Bildungsganges oder Nachdiplomstudiums auf Antrag der EK HF. Auch höhere Fachschulen (HF) können ihr Qualitätsbestreben zertifizieren lassen (u.a. ISO-Zertifizierung, Q2E-Zertifizierung, eduQua; vgl. unten).

Im Rahmen der Bologna-Deklaration hat sich die Schweiz dafür ausgesprochen, im **Hochschulbereich** systematisch organisierte Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssysteme im Hochschulbereich einzurichten.

Bis jetzt ist die **Akkreditierung** im schweizerischen Hochschulbereich noch nicht einheitlich geregelt. Im Rahmen der neuen Hochschulgesetzgebung (vgl. 6.2.1.; 6.3.1.) ist eine Vereinheitlichung geplant. Es ist vorgesehen, dass für die Akkreditierung von universitären Hochschulen (UH), Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) eine einzige Instanz zuständig ist; der Schweizerische Akkreditierungsrat mit seinem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung. Die Diplome der Pädagogischen Hochschulen (PH) sollen unabhängig von der hochschulrechtlichen Akkreditierung weiterhin durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt werden (vgl. unten).

Die Akkreditierung ist ein Verfahren, das anhand von definierten Standards überprüft, ob Institutionen oder Studiengänge qualitative Mindestanforderungen erfüllen. Sie erlauben jedoch auch Rückschlüsse auf Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial und sind als Gütesiegel zu betrachten. Das Akkreditierungssystem erhöht die Transparenz im Hochschulraum, erleichtert die länderübergreifende Anerkennung von Studienabschlüssen und fördert so die studentische Mobilität in Europa.

Das Akkreditierungsverfahren verläuft in drei Stufen. In einem ersten Schritt erarbeitet die gesuchstellende Hochschule bzw. Hochschuleinheit eine Selbstbeurteilung. Darauf folgt eine externe Begutachtung durch eine unabhängige Gruppe von Experten und Expertinnen. Aufgrund dieser Ergebnisse fällen die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) für die universitären Hochschulen (UH), das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) für die Fachhochschulen (FH) oder in Sonderfällen andere Akkreditierungsstellen den Akkreditierungsentscheid. Die Pädagogischen Hochschulen (PH) kennen noch keine Akkreditierung. Ein Akkreditierungsentscheid kann mit Auflagen verbunden werden, die Anerkennung kann auch abgelehnt werden. Eine Akkreditierung ist in der Regel sieben Jahre gültig.

- Bei den **universitären Hochschulen (UH)** erfolgt die Akkreditierung heute auf freiwilliger Basis. Öffentliche und private Institutionen können sich oder ihre Studiengänge akkreditieren lassen. Im universitären Bereich ist das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zuständig für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren. Das OAQ legt zuhanden der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) einen Antrag für den Akkreditierungsentscheid vor, den die SUK dann fällt. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz erlassen.
- Im Bereich der **Fachhochschulen (FH)** hat das revidierte Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) die rechtlichen Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem geschaffen: Die Akkreditierung ist laut Fachhochschulgesetz (FHSG) obligatorisch, und die Genehmigung der Fachhochschulen ist gekoppelt an die Akkreditierung. Das neue Akkreditierungssystem für den Fachhochschulbereich ist seit 2007 eingeführt. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) ist für die Akkreditierung zuständig, es hat Richtlinien erlassen, um Einheitlichkeit zu garantieren. Die

Akkreditierung kann auch an anerkannte Akkreditierungsagenturen delegiert werden (vgl. 9.3.1.). Da die sieben öffentlichen Fachhochschulen 2003 ein Genehmigungsverfahren durchlaufen haben (vgl. 6.1.1.), gelten sie als akkreditiert: Alle Fachhochschulen (FH) hatten mit Unterstützung der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK) umfassende Peer Reviews zur Überprüfung der Qualität des Studienangebots durchgeführt: Bei diesen Peer Reviews erstellten die Vertreter eines Studiengangs aufgrund vorgegebener Kriterien einen Selbstbericht. Aufgrund dieses Berichtes nahm eine Expertengruppe (Peers) in einer Vor-Ort-Begehung der Studiengänge eine Beurteilung vor und erstellte einen Expertenbericht. Gestützt auf die vorgenommenen Überprüfungen der Institutionen und deren Studienangebote erteilte der Bundesrat Ende 2003 den sieben Fachhochschulen die unbefristete Genehmigung und bestätigte somit deren Status als vollwertige Ausbildungsstätten auf Hochschulstufe. Akkreditierungen nach neuem System betreffen zunächst Bachelorstudiengänge, die nach 2003 gestartet und noch nicht geprüft worden sind, und die neuen Masterstudiengänge.

- Bei den **Pädagogischen Hochschulen (PH)** sorgen **Diplomanerkennungsverfahren** für die Qualitätssicherung, indem die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nur Studiengänge anerkennt, die den festgelegten Vorgaben in den Anerkennungsreglementen (vgl. 8.1.3.) entsprechen. Die Verfahren zur Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrpersonen werden einheitlich aufgrund der entsprechenden Anerkennungsreglemente durchgeführt. Zuständig für die Durchführung ist für jede der fünf Lehrdiplomkategorien je eine durch die EDK eingesetzte Anerkennungskommission. Das Anerkennungsverfahren verläuft in mehreren Schritten: Der Trägerkanton stellt ein Gesuch um Anerkennung der Diplome und gleichzeitig ein Gesuch um Aufnahme in die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV; vgl. 8.1.3.); die Anerkennungskommission wertet das Anerkennungsossier aus. Sie erstellt einen Vorbericht. Eine Expertenkommission führt einen Evaluationsbesuch an der Hochschule durch. Dabei werden Gespräche mit der Schulleitung, mit Dozierenden, Forschungsverantwortlichen, weiteren Mitarbeitenden und Studierenden geführt sowie die institutionellen Voraussetzungen für die Ausbildung und den erweiterten Leistungsauftrag (vgl. 8.1.4.) evaluiert und ein Expertenbericht wird erstellt. Aufgrund des Expertenberichts stellt die zuständige Anerkennungskommission dem Vorstand der EDK Antrag auf Anerkennung des Studiengangs, allenfalls mit Auflagen und/oder Empfehlungen, bzw. auf Nicht-Anerkennung. Zusatz- und Weiterbildungen für Lehrpersonen können ebenfalls durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt werden; rechtliche Grundlage ist das Regelement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf mit den dazugehörigen Profilen. Die Anerkennung von Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden in den entsprechenden Richtlinien geregelt. Trägerinstitutionen oder -organisationen von Schulleitungsausbildungen können sich von der EDK akkreditieren lassen. Der Vorstand der EDK entscheidet aufgrund des Antrags der Akkreditierungskommission für Schulleitungsausbildungen über die Akkreditierung. In Zukunft sollen Schulleitungsausbildungen anerkannt werden. Dabei liegt der Fokus auf dem Inhalt dieser Zusatzausbildung und weniger auf der Institution; so soll diese Anerkennung die Akkreditierung der Trägerinstitutionen und -organisationen von Schulleitungsausbildungen ablösen.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) müssen **universitäre Hochschulen (UH)** bzw. universitäre Institutionen qualitativ hochstehende Leistungen erbringen, die vom OAQ überprüft worden sind, um vom Bund Finanzhilfen beanspruchen zu können. Der Bundesrat erliess Richtlinien, mit denen das **beitragsrechtliche Anerkennungsverfahren nach UFG** geregelt wird. In diesem Rahmen

führt das OAQ entsprechende Prüfungsverfahren durch. Die periodischen Überprüfungen finden auf der Basis von Quality Audits statt.

Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) überprüft seit 2003/2004 die internen Massnahmen der **universitären Hochschulen (UH)** im Bereich der Qualitätssicherung in einem Vierjahreszyklus mittels **Quality Audits** (vgl. 9.4.1.). Quality Audits beruhen auf einer Selbstevaluation der universitären Hochschule oder einer universitären Institution nach vorgegebenen Kriterien und einer Vor-Ort-Visite durch unabhängige Experten und Expertinnen. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat 2006 Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) erlassen, die Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme enthalten. Das OAQ hat den Auftrag, die Einhaltung dieser Standards periodisch zu überprüfen.

Im Rahmen der **Umstellung der Fachhochschulstudien auf das zweistufige Studiensystem nach Bologna** ab 2005 wurde das Studienangebot überarbeitet bzw. neu konzipiert. Die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) begleitete die Fachhochschulen (FH) in diesem Umbauprozess, indem sie die Konzepte der vorgesehenen Bachelorstudiengänge der Fachhochschulen überprüft hat (Konzeptevaluation [KEVA] der Bachelorstudiengänge zwischen 2004 bis 2006). Die Konzeptevaluation stellte in erster Linie Informationen für noch in der Vorbereitungs- und Implementierungsphase befindliche Programme bereit. Ziel war es, die Bachelorkonzepte der Fachhochschulen flächendeckend und einheitlich zu beurteilen und den Anbietern Hinweise zu geben, inwieweit die Anforderungen an Bachelorstudiengänge erfüllt wurden. Gegenstand der Beurteilung waren u.a. das Studienkonzept/Curriculum, die Studienstruktur, die Modularisierung/ECTS, die Internationalisierung/Mobilität sowie die Berufsbefähigung/Wissenschaftlichkeit. Als Umsetzungshilfe für die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge entwickelte die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) eine Art Leitfaden (Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen).

Die Hochschulen können sich im Rahmen von **Rankings** mit anderen Schweizer Hochschulen oder mit denjenigen von anderen Ländern vergleichen. Rankings basieren u.a. auf statistischen Daten sowie auf Befragungen bei Studierenden und Dozierenden, aufgrund derer eine Rangliste erstellt wird. Dabei werden nicht die Hochschulen als Ganzes, sondern einzelne Studiengänge bewertet. Die Aussagekraft von Rankings wird kontrovers diskutiert.

Weiterbildung

In der Weiterbildung sind verschiedene Instrumente, Standards und Labels entwickelt worden, um die Qualität der Ausbildungsangebote und deren Anbieter zu gewährleisten u.a.:

- eduQua: Viele Einrichtungen der Weiterbildung lassen sich nach eduQua zertifizieren. eduQua ist ein von Bund und Kantonen entwickeltes Zertifizierungsverfahren für Weiterbildungsinstitutionen. Geprüft werden das Anforderungsprofil der Ausbilder und Ausbilderinnen, Kurskonzepte, Informationsmaterial und weitere Aspekte (vgl. 7.1.).
- ModuQua: In der Weiterbildung hat sich die modulare Ausbildung etabliert. Der Verein ModuQua setzt sich für eine qualitätsorientierte Entwicklung der Module ein. Er stellt sicher, dass ein Modulsystem transparent ist und nach einheitlichen Grundsätzen funktioniert. Er vergibt eine ModuQua-Anerkennung.
- Weiterbildungseinrichtungen können sich auch nach ISO zertifizieren lassen (vgl. oben).

Weitere Informationen vgl. 9.4.1.

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSZ) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html

- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz vom 28. Juni 2007: <http://www.cus.ch/wDeutsch/akkreditierung/richtlinien/414.205.3.de.pdf>
- Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) vom 4. Mai 2007: <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/> → Akkreditierung
- Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz (UFG) vom 10. Dezember 2002: http://www.sbf.admin.ch/htm/dokumentation/publikationen/uni/anererkennung_richtlinien_ufg_de.pdf
- Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) vom 7. Dezember 2006 (inkl. Erläuterungen): <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/D-443-06A-Quali-RL-VO.pdf>
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2011/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004: <http://edudoc.ch/record/2030/>
- Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005: Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005: <http://edudoc.ch/record/2032/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- QualiCarte: <http://www.qualicarte.ch/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Universitäten → Bologna-Prozess
- Summarische Qualitätsprüfungen nach UFG. Synthesebericht OAQ (Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen OAQ, 2005): http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht_de.pdf
- Konzeptevaluation der Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen (KEVA) (EFHK, 2006): <http://edudoc.ch/record/1965/>
- Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen (KFH, 2004): <http://edudoc.ch/record/24770>
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EK HF): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/00426/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>

- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK): http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html
- Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (AK FMS)
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK): <http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>
- Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost): <http://www.edk-ost.sg.ch/>
- Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ): <http://www.bildung-z.ch/>
- Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV): <http://www.argev.ch/>
- Interkantonale Fachstelle für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES): <http://www.ifes-schuleva.ch/start.html>
- Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS): <http://www.sqs.ch/>
- eduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen): http://www.eduqua.ch/002alc_00_de.htm
- ModuQua: <http://www.moduqua.ch/>

9.5. Evaluation des Bildungssystems

Systemevaluation soll Steuerungswissen und Überblicksinformationen zu wesentlichen Aspekten des Gesamtsystems liefern. Gleichzeitig dienen die Daten auch der Überprüfung der bildungspolitischen Vorgaben und dienen damit der Rechenschaftslegung.

Im Folgenden wird eine Auswahl von Instrumenten aufgeführt, die der Evaluation und der Qualitätssicherung des Bildungssystems dienen. Verschiedene dieser Instrumente liefern Daten, die im neu geschaffenen gesamtschweizerischen Bildungsmonitoring (vgl. unten) integriert werden.

- Systemevaluation ist auf kantonaler Ebene im Aufbau. Mehrere Kantone haben **kantonale Konzepte zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Schulen** ihrer Hoheitsgebiete entwickelt. Weiter erheben die Kantone – je nach Grösse und Ressourcen – kantonale Daten der Bildungsstatistiken und führen entsprechende Indikatoren. Einzelne Kantone sind daran, ein **kantonales Bildungsmonitoring** aufzubauen.
Die Kantone können im Rahmen einer **regionalen bzw. interkantonalen Systemevaluation** zusammenarbeiten. So arbeiten beispielsweise die Kantone der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) und die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK) im Projekt QualiZense zusammen, um in allen berufsbildenden Institutionen ein anerkanntes und koordiniertes Qualitätssicherungssystem einzuführen. QualiZense zielt auf die gesamte Berufsbildungssteuerung in diesen Kantonen und wird nun schrittweise umgesetzt.
- Die interkantonale sowie gesamtschweizerische **Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Ausbildungsgängen** (vgl. 9.4.2.), die **Akkreditierung von Ausbildungsgängen und -einrichtungen** (vgl. 9.4.2.) sowie **interkantonale oder gesamtschweizerische Lehrpläne bzw. Rahmenlehrpläne** dienen der Sicherung von Mobilität und Freizügigkeit und sind bewährte Mittel zur Qualitätssicherung im Bildungssystem.
- Die Kantone arbeiten über die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an der verbindlichen Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS; vgl. 2.2.2.). In diesem Rahmen werden für die obligatorische Schule **national verbindliche Bildungsstandards** entwickelt, überprüft und eingeführt. Es

werden zwei Arten von Bildungsstandards unterschieden: Leistungsstandards und Standards, die Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben. Leistungsstandards werden wissenschaftlich entwickelt, indem Kompetenzmodelle und -niveaus sowie konkrete Aufgabenstellungen und Tests zu deren Überprüfung erarbeitet werden. Die Leistungsstandards werden an einer repräsentativen Stichprobe von Schülerinnen und Schülern überprüft. Dabei wird auch die statistische Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Niveaus ersichtlich. Durch diese Informationen werden in der Folge für die vorgesehenen Fachbereiche Vorschläge für die Festlegung von Mindestkompetenzen gemacht, die bis zu einem gewissen Zeitpunkt (Ende zweites, Ende sechstes, Ende neuntes Schuljahr; bzw. nach neuer Zählweise Ende viertes, achttes und elftes Schuljahr [vgl. 2.2.2.]) erreicht werden sollen. Die Festlegung der zu erreichenden Mindeststandards ist ein politischer Prozess. Diese Mindeststandards werden später in der neuen Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) verbindlich festgelegt. Nationale Bildungsstandards ermöglichen die Evaluation der Wirksamkeit des Schulsystems, indem die Ergebnisse einer national repräsentativen Stichprobe analysiert werden können. Bei HarmoS geht es darum, die Leistungen des Schulsystems zu überprüfen nicht jedoch um die Evaluation der Einzelschule oder ihrer Lehrpersonen.

Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (insbesondere in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung) werden ebenfalls Diskussionen um Standards geführt.

- Das Projekt **Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR)** evaluiert im Auftrag von Bund (Staatssekretariat für Bildung und Forschung [SBF]) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Reform der schweizerischen Maturitätsbildung, welche durch die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR 95) eingeleitet worden ist (vgl. 5.1.2.1.; 5.3.2.1.). EVAMAR ist in zwei Phasen unterteilt:

EVAMAR I (2002-2004) untersuchte die Umsetzung der Reform in den Kantonen und Schulen sowie die Konsequenzen für den Erfolg beim Abschluss der Maturitätsausbildung. Im Wesentlichen wurden drei Themenbereiche bearbeitet:

1. die Passung von Wahlfachangebot und Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie die Auswirkungen auf den Ausbildungserfolg, namentlich die subjektiv wahrgenommene Qualität der Vorbereitung auf ein Hochschulstudium;
2. die Umsetzung der fächerübergreifenden Ziele;
3. die Bewältigung der Reformen durch die Schulen.

EVAMAR II (2005-2008) legt das Schwergewicht der Evaluation auf die Erfassung von ausgewählten Elementen des Ausbildungsstandes der Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Maturitätsausbildung. Im Zentrum der Analyse steht das Ziel der Studierfähigkeit bzw. die Hochschulreife. Dabei geht es um die Frage, was von den Studierenden an faktischen Lern- und Denkprozessen beim Lernen und Arbeiten an der Hochschule gefordert wird und über welche fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sie dabei verfügen müssen.

- Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist für die nationale Statistik zuständig. Es hat gemäss Bundesverfassung (BV) den Auftrag neben weiteren Bereichen, die notwendigen statistischen Daten für die Bildung zu erheben. Das BFS hat für das Gesamtbildungssystem **Bildungsindikatoren** und für die Tertiärstufe **Hochschulindikatoren** entwickelt. Diese quantitativen Indikatoren sollen einen Überblick über die Funktions- und Wirkungsweise des Bildungssystems verschaffen und Aussagen zur Qualität ermöglichen.
- **Nationale Entwicklungsprogramme und Nationale Forschungsprogramme (NFP; vgl. 9.6.)** können sich auch auf die Evaluation des Bildungssystems bzw.

Aspekte davon beziehen. So untersuchte bspw. das Projekt SIPRI (1978 bis 1986) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Situation der Primarschule oder das Nationale Forschungsprogramm (NFP) 33 die Wirksamkeit des schweizerischen Bildungssystems (1993 bis 1999). Die nationale Längsschnittuntersuchung TREE (Transitionen von der Erstausbildung ins Erwerbsleben) untersucht die Ausbildungs- und Erwerbsverläufe nach Austritt aus der obligatorischen Schule.

- Die Schweiz nimmt an **internationalen Vergleichsstudien** teil:
Dabei beteiligt sich die Schweiz an **Vergleichsstudien der OECD** (Organisation for Economic Cooperation and Development). Die OECD-Staaten vergleichen in verschiedenen Studien die Effektivität ihrer Bildungssysteme. Im Rahmen des Projekts INES (Indicators of Educational Systems) sind seit mehr als zehn Jahren internationale Bildungsindikatoren entwickelt und laufend aktualisiert worden. Diese Indikatoren sollen vergleichende Informationen über die in Bildung investierten menschlichen und finanziellen Ressourcen, über die Funktionsweise und Entwicklung von Bildungs- und Lernsystemen und über die Resultate der Bildungsinvestitionen liefern. Jedes Jahr wird eine breite Palette an Indikatoren in der OECD-Publikation Education at a Glance veröffentlicht.
Weiter nimmt die Schweiz bspw. im Bereich der Kompetenzmessung am Programme for International Student Assessment (PISA) oder der International Adult Literacy Survey bzw. Adult Literacy and Lifeskills Survey (ALL) teil.

PISA misst die Grundfähigkeiten bei 15-jährigen Schülerinnen und Schülern in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften sowie fachübergreifende Kompetenzen. Anders als bei den OECD-Länderexamen (vgl. unten) sind der Handlungsspielraum der Vertreterinnen und Vertreter eines Landes sowie eine länderspezifische und politisch legitimierte Ausrichtung begrenzt. Die Verfahren richten sich nach wissenschaftlichen Methoden. Projektplanung, Datenerhebung, Analyse und Berichterstattung erfolgen weitgehend dekontextualisiert vom lokal spezifischen Unterrichtsgegenstand. PISA 2000 war auf den Schwerpunkt Lesekompetenzen, PISA 2003 auf die Kompetenzen in Mathematik und PISA 2006 auf die Kompetenzen in Naturwissenschaften ausgerichtet. PISA 2009 wird das Schwergewicht wiederum auf die Lesekompetenz richten. An der Umsetzung von PISA in der Schweiz sind Bund und Kantone beteiligt. Nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten PISA-Erhebung im Jahre 2001 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine vertiefte Analyse der Ergebnisse gefordert. In fünf Vertiefungsstudien wurden die Ergebnisse weiter ausgewertet, die 2003 zum Aktionsplan PISA 2000-Folgemaßnahmen der EDK führten. Dieser Aktionsplan enthält konkrete Massnahmen zu fünf Handlungsfeldern, um namentlich die Sprachfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Die Schweiz beteiligt sich an verschiedenen **thematischen Examen der OECD** und an **OECD-Länderexamen** zu spezifischen Themen aus dem Bildungsbereich. Bei thematischen Examen wird für einen vergleichenden Länderbericht vom teilnehmenden Land ein Grundlagenbericht erarbeitet, dabei werden Daten, Forschungsliteratur und Expertenstudien zum untersuchten Thema aufgearbeitet. Eine unabhängige OECD-Expertengruppe nimmt eine vertiefte Analyse vor. Dabei steht ein mehrtägiger Besuch „vor Ort“ im Zentrum der Expertenanalyse, der zu einem Expertenbericht führt. Der Expertenbericht enthält Empfehlungen an die nationalen Behörden sowie die Analyse aller teilnehmenden Länder.

Bei Länderexamen ersucht die Schweiz die OECD um ein Examen und wählt spezifische Sektoren aus, die unter Berücksichtigung landesspezifischer Bedingungen und bildungspolitischer Strategien einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollen. Die thematischen Schwerpunkte und die Verfahren der Examen werden zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Schweiz und der OECD

ausgehandelt. Eine Expertengruppe der OECD besucht und bewertet die Schweiz und erstellt einen Expertenbericht.

Neben Vergleichsstudien der OECD hat die Schweiz auch an anderen internationalen Vergleichsstudien teilgenommen, beispielsweise an verschiedenen Studien der **IEA** (International Association for the Evaluation of Educational Achievement): Civic education (politische Bildung), Lesekompetenzen von 9- und 14-jährigen, Mathematikleistungen und Leistungen in Naturwissenschaften (TIMMS [Third International Mathematics and Science Study]).

Bis anhin konnten diese verschiedenen Instrumente und Daten oftmals nicht genügend genutzt werden, weil sie nicht in einem Gesamtkontext erstellt und nutzbar aufbereitet worden sind. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Bund – vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und das Bundesamt für Statistik (BFS) – haben 2005 ein **gesamtschweizerisches Bildungsmonitoring** lanciert. Das Bildungsmonitoring soll die bereits bestehenden und laufenden Arbeiten, Daten und Instrumente im Bereich der nationalen Bildungsevaluation nutzen und integrieren. Dabei soll sowohl auf gesamtschweizerischer wie auch auf kantonaler Ebene systematisch und kontinuierlich Wissen für die Steuerung des Bildungssystems beschafft und aufbereitet werden. Das Bildungsmonitoring dient als Grundlage für die Bildungsplanung sowie für bildungspolitische Entscheide, für die Rechenschaftslegung und öffentliche Diskussion. Vorhandenes Wissen und vorhandene Informationen sollen gesammelt und nutzbar aufbereitet und in einer gesamtschweizerischen Ebene zueinander in Bezug gesetzt werden. Zugleich sollen Informationslücken festgestellt und die bestehende Datenlage gezielt ergänzt werden, um besser auf Fragen der Bildungsplanung und Bildungspolitik antworten zu können. Das Bildungsmonitoring wird als zyklischer Prozess geplant; dabei arbeiten Bildungsforschung, Bildungsstatistik und Bildungspolitik/Bildungsplanung zusammen. Die folgenden Aspekte werden im nationalen Bildungsmonitoring integriert:

1. Das Bildungsmonitoring geht aus von den Bedürfnissen und Fragestellungen der Bildungspolitik und Bildungsplanung. Diese legen die inhaltlichen Schwerpunkte für einen Bildungsmonitoring-Zyklus (alle vier Jahre) fest.
2. Auf Basis dieser Vorgaben stellen Bildungsstatistik und Bildungsforschung fest, welche Daten vorhanden, welche gegebenenfalls neu zu generieren sind. Die Forschung ist für die Datensammlung und deren Aufbereitung zuständig und nimmt Schlussfolgerungen aus wissenschaftlicher Sicht vor.
3. Konkretes Produkt dieses Prozesses ist ein Bildungsbericht Schweiz, der alle vier Jahre vorliegt. Der Bildungsbericht soll eine zielgerichtete Beobachtung des Bildungssystems in seinen Entwicklungen, Dynamiken und Interdependenzen ermöglichen und Auskunft darüber geben, ob es dem Bildungswesen gelingt, die gestellten gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen und wo für die Bildungspolitik Veränderungen und Gestaltungsmöglichkeiten zu lokalisieren sind. Die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) hat 2006 den ersten schweizerischen Bildungsbericht erstellt. Der Bildungsbericht Schweiz 2006 hat die Leistungen des Bildungswesens anhand der drei Kriterien Effektivität, Effizienz und Equity beurteilt. Aufgrund dieses Berichtes wird über dessen Aufgabenerfüllung und Form diskutiert, für den nächsten Bildungsbericht (2010) werden gegebenenfalls Änderungen bestimmt.
4. Der Bildungsbericht kann von Kantonen und Bund als Arbeitsinstrument genutzt werden und soll die Basis für politische Steuerungsentscheide bilden.
5. Neue Fragen werden den nächsten Zyklus initiieren.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- QualiZense: Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK): <http://www.beruf-z.ch/>
→ Projekte → QualiZense
- Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR): <http://www.sbf.admin.ch/evamar/>
- Überprüfung der Situation der Primarschule (Projekt SIPRI) (EDK, 1986)
- NFP 33 - Wirksamkeit unserer Bildungssysteme:
http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp33.aspx
- TREE (Transitionen von der Erstausbildung ins Erwerbsleben): <http://www.tree-ch.ch/>
- PISA (Programme for International Student Assessment):
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/pisa/de/index.html>
- OECD (Organisation for economic cooperation and development): Publikationen Schweiz:
www.oecd.org/switzerland
- Bildungsbericht Schweiz (Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung [SKBF], 2006)
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT):
<http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ): <http://www.bildung-z.ch/>
- Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK): <http://www.beruf-z.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

9.6. Bildungsforschung

Die föderalistische Struktur im schweizerischen Bildungswesen und die Verteilung der Kompetenzen auf die verschiedenen Akteure Bund und Kantone mit ihren Gemeinden (vgl. 2.3.ff.) hat auch einen Einfluss auf die Bildungsforschung und schlägt sich in deren Steuerung und Organisation nieder. Verschiedene Akteure sind in der Bildungsforschung tätig, eine national konzipierte Forschungspolitik in diesem Bereich gibt es mit Ausnahme der Berufsbildungsforschung noch nicht. Seit Ende der 1980er-Jahre sind mehrere Berichte und Studien über Stand und Entwicklung der Bildungsforschung und ihrer Teilgebiete erschienen. Diese bescheinigen der Bildungsforschung insgesamt eine grosse Heterogenität und machen auf verschiedene Herausforderungen aufmerksam.

Steuerung und Koordination der Bildungsforschung

Es gibt weder eine nationale Strategie noch eine Bundesstelle, die alleine für die Bildungsforschung zuständig ist – mit Ausnahme der Berufsbildungsforschung, die in Bundeskompetenz liegt (vgl. unten). Die Kantone, denen im Bereich der Bildung die Hauptverantwortung zukommt (vgl. 2.3.ff.), streben nach einer Koordination. Eine gesamtschweizerische Bildungsforschungspolitik hat sich bis anhin noch nicht herausgebildet.

Koordination im Bereich der Bildungsforschung findet auf verschiedenen Ebenen statt. Politik und Verwaltung sowie Forschende haben zur nationalen und regionalen Koordination verschiedene Organe und Institutionen geschaffen, deren Einfluss bzw. Steuerungskraft variiert:

- Die **Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED)** vereinigt die wichtigsten Akteure der schweizerischen Bildungsforschung mit dem Ziel einer besseren Zusammenarbeit zwischen Bildungspolitik, -verwaltung, -praxis und Bildungsforschung. Sie wird durch die zentralen für Bildungsforschung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen getragen: Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Zu den Aufgaben der CORECHED gehören u.a. die regelmässige Bestandesaufnahme und Beurteilung der Bildungsforschung, das Identifizieren von Problemen im Bildungswesen, zu deren Lösungen die Bildungsforschung einen Beitrag leisten kann, sowie das Initiieren von Bildungsforschungsprojekten im nationalen und internationalen Rahmen. So hat die CORECHED die Teilnahme der Schweiz am OECD-Examen über Bildungsforschung und -entwicklung eingeleitet (vgl. unten).
- Die **Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)** ist eine gemeinsame Institution der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) sowie des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT). Sie dokumentiert Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Bildungsforschung und macht diese über eine elektronische Datenbank öffentlich zugänglich. Sie informiert über schweizerische Bildungsforschungsprojekte und erstellt Bestandesaufnahmen zur Situation und Entwicklung in der Bildungsforschung. Damit nimmt die SKBF eine Koordinationsfunktion wahr und sammelt notwendiges Systemwissen, das sie dokumentiert und aufbereitet. Die SKBF hat im Rahmen des gesamtschweizerischen Bildungsmonitorings den ersten Bildungsbericht erstellt (vgl. 9.5.).
- Auf **interkantonaler bzw. regionaler Ebene** können sich einzelne Kantone zusammenschliessen und gemeinsame Forschungsstellen betreiben. So verfügt die Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) im Bereich der Bildungsforschung über ein eigenes Zentrum (Institut de recherche et de documentation pédagogique [IRDP]).
- Die Koordination kann auch von den verschiedenen in der Bildungsforschung tätigen Institutionen mittels eigener Organe betrieben werden. Gerade durch die Schaffung der Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) sind zusätzliche Institutionen dazugekommen, die sich gemäss ihrem Leistungsauftrag in der Forschung engagieren. Dabei kommt der Kooperation zwischen den Forschungsinstitutionen sowie der Bildung von Forschungsschwerpunkten Bedeutung zu (vgl. unten). Im Bereich der Hochschulen wird diese Koordination von den verschiedenen Rektorenkonferenzen wahrgenommen: **Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)**, **Rektorenkonferenz der Fachhochschulen (KFH)**, **Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)** (vgl. 2.6.3.). Für die kantonalen verwaltungsinternen Forschungsstellen übernimmt die **Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter von Arbeitsstellen für Schulentwicklung (CODICRE)** Kooperationsaufgaben.
- Die Forschenden selbst organisieren sich in verschiedenen Fachgesellschaften wie **Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)**, **Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung (SGBF)**, **Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung (SGAB)**, **Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)**. Diese forschungsorientierten Gesellschaften spielen eine unterschiedlich starke Rolle. Neben einer berufsständischen Funktion besitzen sie auch eine beratende Funktion.

Berufsbildungsforschung

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) im Jahre 2004 führte zu einer nationalen Strategie zur Entwicklung der Berufsbildungsforschung mit folgenden Massnahmen:

- Der Aufbau von Kompetenznetzwerken; diese werden von einem Lehrstuhl einer Schweizer Hochschule angeführt;
- die Förderung von Projekten, deren Problemstellung für die Zukunft der Berufsbildung bedeutsam ist, und die nicht im Rahmen eines Kompetenznetzwerkes behandelt werden;
- die Vergabe von Forschungsaufträgen zur Klärung berufsbildungspolitischer Fragestellungen.

Aufgrund der bis anhin fehlenden Forschungskapazität in der Berufsbildung sowie dem Mangel an forschungs- und datengestützten Grundlagen für die Berufsbildungspolitik hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ein Förderprogramm zur nachhaltigen Entwicklung der Berufsbildungsforschung in der Schweiz lanciert. Berufsbildungsforschung soll koordiniert und mittels Schwerpunktsetzung gesteuert werden. Dazu sind sechs Kompetenznetzwerke (Leading Houses) mit thematischen Schwerpunkten geschaffen worden (weitere Themen können später dazu kommen):

- Qualität der beruflichen Bildung;
- Lehr- und Lernforschung;
- soziales Lernen;
- Berufsbildungsökonomie;
- neue Technologien;
- Systemaspekte.

Die Kompetenznetzwerke betreiben in ihrem Gebiet Forschung. Jeder Schwerpunkt der Berufsbildungsforschung ist mit einem oder mehreren Lehrstühlen an Schweizer Hochschulen verbunden und in einer Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) definiert. Neben verschiedenen universitären Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) ist auch das im Herbst 2006 entstandene Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB; vgl. 8.1.2.) in der Berufsbildungsforschung tätig. Das EHB betreibt namentlich im Bereich der Berufspädagogik Forschungsprojekte.

Institutionelle Struktur der Bildungsforschung

Entsprechend dem dezentralen föderalistischen Aufbau des schweizerischen Bildungswesens agieren im Bereich der Bildungsforschung eine Vielzahl von Institutionstypen:

- An den meisten **universitären Hochschulen (UH)** der Schweiz wird erziehungswissenschaftliche Forschung betrieben. In den 1990er-Jahren sind an universitären Hochschulen neue akademische Forschungsstellen geschaffen worden, die auch angewandte Forschung und Entwicklung in einem spezialisierten Bereich der Bildung betreiben können.
- Anwendungsorientierte bzw. berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung gehören zum Leistungsauftrag der **Pädagogischen Hochschulen (PH)** und **Fachhochschulen (FH)**. Je nach Institution ist die Etablierung von Forschung und Entwicklung unterschiedlich fortgeschritten: Einige der Pädagogischen Hochschulen (PH) haben in der Forschung Neuland betreten, während andere Institutionen, die bereits seit Längerem in der Forschung arbeiten, ein eigenes Profil entwickeln konnten und sich spezialisierten. Die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) hat ein Projekt für die Koordination der berufsfeldbezogenen Forschung und der Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschulen lanciert. Dabei soll eine Übersicht über die

Forschungstätigkeit und Schwerpunktsetzungen der Pädagogischen Hochschulen erarbeitet werden, um Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte herauszubilden und Forschungslücken zu eruieren. Die Forschungsaktivitäten der verschiedenen Institutionen sollen koordiniert und allfällige Defizite oder Doppelspurigkeiten identifiziert werden.

- **Kantonale verwaltungsinterne Forschungsstellen für Bildungsplanung, Bildungsforschung und Schulentwicklung:** Aktivitäten in Forschung und Entwicklung der kantonalen Bildungsverwaltungen gehen zurück auf die ersten Statistiken des Bildungswesens Ende des 19. Jahrhunderts. Mitte der 1960er-Jahre entstanden durch die Bildungsexpansion und durch Schulreformen in vielen Kantonen Institutionen zur spezialisierten Informationsbeschaffung über das Bildungssystem. Je nach Kanton waren dies relativ kleine Stabsstellen, wobei sich einige zu grösseren Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen gebildet haben. Durch die Schaffung von Fachhochschulen (FH) und namentlich Pädagogischen Hochschulen (PH) und deren Tätigkeit in der angewandten Forschung und Entwicklung erlebten zahlreiche verwaltungsinterne Forschungsstellen eine Restrukturierung und Neuausrichtung oder wurden in die Forschungsstellen der Pädagogischen Hochschulen integriert.
- Es gibt private **Institutionen**, die im Bereich der Bildungsforschung tätig sind. Dabei handelt es sich in der Regel um eher kleine Bildungsberatungsfirmen, deren Tätigkeit auch Forschung und Entwicklung umfasst.

Forschungsfinanzierung und Forschungsförderung

Für die Förderung von Forschung und Entwicklung hat der Bund u.a. den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) und die Förderagentur für Innovation KTI geschaffen (vgl. 2.3.2.). Der grösste Anteil der Forschungsförderung durch die öffentliche Hand stammt vom SNF und somit vom Bund. Verschiedene Bundesstellen finanzieren Forschung und Entwicklung. Der Bund finanziert Forschung und Entwicklung zusätzlich über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und ihrer Forschungsanstalten sowie über die Hochschulförderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Hochschulsektors. Weiter beteiligt er sich an den Forschungsprogrammen der EU (vgl. 11.ff.). Zusätzlich leisten die Kantone und die Hochschulen einen Beitrag an der öffentlichen Forschungsfinanzierung. Die Privatwirtschaft finanziert den grössten Teil der gesamten F+E-Aktivitäten (vgl. 2.9.). Für den Bereich der Bildungsforschung ist es schwierig genaue Zahlen zur Finanzierung zu erhalten, da Finanzströme u.a. wegen der breiten Forschungslandschaft und der föderalen Struktur der zuständigen Behörden nicht systematisch erfasst werden und die üblichen Statistiken keine differenzierten Angaben über die Empfänger der Beiträge machen. Insgesamt stehen der Bildungsforschung im Vergleich zu anderen Disziplinen begrenzte Ressourcen zur Verfügung. Im Bereich der Berufsbildung hat der Bund für den Auf- und Ausbau der Berufsbildungsforschung entsprechende Mittel vorgesehen.

Forschungsförderung wird von verschiedenen Einrichtungen mittels unterschiedlichen Instrumenten betrieben u.a.:

- Der Schweizerische Nationalfond zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) fördert Forschungsprojekte, die den Bereich der freien, thematisch nicht definierten Grundlagenforschung sowie den Bereich der so genannten orientierten Forschung (Forschungsprogramme) umfassen, die alle wissenschaftlichen Disziplinen und Fachbereiche betreffen (vgl. 9.7.). In diesem Rahmen hat sich die Bildungsforschung an verschiedenen **Nationalen Forschungsprogrammen (NFP)** beteiligt:
 - NFP 10: Education et vie active (Fokus auf Berufsbildung; Abschluss 1986);
 - NFP 33: Wirksamkeit unserer Bildungssysteme (Abschluss 1999);

- NFP 43: Bildung und Beschäftigung (Abschluss 2004);
 - NFP 51: Integration und Ausschluss (Beginn 2003);
 - NFP 52: Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel (Beginn 2003);
 - NFP 65: Sprachenvielfalt und Sprachenkompetenz in der Schweiz (Beginn 2005).
- Zur Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) haben der Schweizerische Nationalfond zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) und die Förderagentur für Innovation KTI das Förderinstrument **DORE** (DO Research) geschaffen. DORE unterscheidet vier Förderarten: Projektförderung, Förderung von wissenschaftlichen Tagungen, Förderung von Publikationen, Förderung von Kursen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.
 - Die Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED) fördert wissenschaftliche Publikationen und entrichtet Unterstützungsbeiträge an Übersetzungen und an die Teilnahme an internationalen Kongressen. Die CORECHED vergibt alle zwei Jahre einen Preis für Bildungsforschung.
 - Verschiedene private Institutionen und Stiftungen können Forschungsförderung betreiben.

Gegenwärtiger Stand der Bildungsforschung

Auf Initiative der Schweizerischen Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED) hat sich die Schweiz 2006 am thematischen OECD-Examen über Bildungsforschung und -entwicklung beteiligt. Untersucht wurden namentlich das Forschungssystem und die institutionellen Rahmenbedingungen und die Frage, welchen Beitrag die schweizerische Bildungsforschung an die Generierung von Steuerungswissen und die Weiterentwicklung der Schulpraxis leistet. Grundsätzlich attestieren die OECD-Experten und -Expertinnen dem untersuchten Forschungssystem eine gute Funktionsweise. Sie weisen jedoch auf verschiedene Herausforderungen hin und haben verschiedene Empfehlungen formuliert:

- als nicht optimal bezeichnen die Experten und Expertinnen den Grad an Einbindung der Schweizer Bildungsforschung in internationale Netzwerke, den sie als relativ bescheiden einschätzen;
- die ungenügende Berücksichtigung bestimmter Forschungsbereiche (u.a. Systemforschung, Effektivitäts- und Effizienzanalysen; Dominanz an Forschungsprojekten über die obligatorische Schule, Bedarf an Studien der anderen Bildungsstufen);
- den aus ihrer Sicht zu hohen Anteil an nicht-empirischer Forschung im Vergleich zu empirischer Forschung;
- einen eher geringen Impact der Forschungsergebnisse auf Politik und Verwaltung.

Die Experten und Expertinnen sehen Gründe dafür in der Fragmentierung des Forschungssystems – begründet durch das föderale System sowie durch die unterschiedliche Auftragslage der Institutionen, die Forschung betreiben – sowie darin, dass Bildungsbehörden und Bildungsforschende keine gemeinsam festgesetzte „Forschungs-Agenda“ betreiben, die an den wichtigsten und aktuellsten Fragestellungen im Bildungsbereich ausgerichtet sind.

Im Bereich der Finanzierung sehen die Experten und Expertinnen Probleme bei den Finanzierungsmechanismen, die sie als wenig wettbewerbsfördernd und wenig Rechenschaft einfordernd einschätzen. Gemäss Expertenbericht investiert die Schweiz im Vergleich zu anderen OECD-Staaten unterdurchschnittlich in Forschung und Entwicklung im Bildungsbereich.

Die Experten und Expertinnen weisen jedoch auf aktuelle positive Entwicklungen hin:

- Im Bereich der Bildungsforschung zeichnen sich verbesserte Abstimmungen der Forschungstätigkeiten unter den Hochschulen und Institutionen aus (u.a. Pädagogische Hochschulen [PH]; vgl. oben) sowie eine stärkere Ausrichtung an empirischer Forschung.
 - Im Bereich der Bildungspolitik werden namentlich Massnahmen wie das gesamtschweizerische Bildungsmonitoring (vgl. 9.5.), die Harmonisierung der obligatorischen Schule (vgl. 2.2.2.) oder die Schwerpunktsetzungen im Bereich der Berufsbildungsforschung als positiv eingeschätzt. Insbesondere das Bildungsmonitoring kann zu einer Validierung der Bildungsforschung beitragen und einen wichtigen Beitrag zum Setzen einer Forschungs-Agenda leisten.
 - Die Experten und Expertinnen betonen die Wichtigkeit von koordinierenden Einrichtungen und Organen wie die Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED) und die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) in einem stark fragmentierten Forschungssystem wie in der Schweiz. Als gemeinsame Einrichtungen von Bund und Kantonen gewinnen sie durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (vgl. 2.2.1.; 2.3.) zusätzlich an Bedeutung, wonach Bund und Kantone gemeinsam für eine hohe Qualität im Bildungsbereich sorgen und eine gemeinsame Koordination anstreben.
-
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
 - NFP 10 - Bildung und das Wirken in Gesellschaft und Beruf: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp10.aspx
 - NFP 33 - Wirksamkeit unserer Bildungssysteme: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp33.aspx
 - NFP 43 - Bildung und Beschäftigung: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp43.aspx
 - NFP 51 - Integration und Ausschluss: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/LaufendeNFP/Seiten/_xc_nfp51.aspx
 - NFP 52 - Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/LaufendeNFP/Seiten/_xc_nfp52.aspx
 - DORE - Forschung an Fachhochschulen und an Pädagogischen Hochschulen: <http://www.snf.ch/D/Aktuell/Dossiers/Seiten/DORE.aspx>
 - National Review of Education R&D Switzerland (CORECHED, 2007): <http://edudoc.ch/record/24778>
 - Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED): <http://www.coreched.ch/>
 - Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF): http://www.skbf-csre.ch/index_de.html
 - Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): <http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>
 - Förderagentur für Innovation KTI: <http://www.bbt.admin.ch/kti/index.html?lang=de>
 - Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/hm/index_de.php
 - Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
 - Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
 - Conférence romande des directeurs des écoles supérieures (CRODES): <http://www.crodes.ch/>
 - Institut de recherche et de documentation pédagogique (IRDp): <http://www.irdp.ch/index1.html>
 - Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
 - Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
 - Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>
 - Schweizerische Konferenz der Leiter und Leiterinnen von Arbeitsstellen für Schulentwicklung und Bildungsforschung (Codicre): <http://www.codicre.ch/>

- Schweizerische Akademie der Geistes - und Sozialwissenschaften (SAGW): <http://www.sagw.ch/>
- Die Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung (SGBF): <http://www.sgbf.ch/>
- Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung (SGAB): <http://www.sgab-srfp.ch/>
- Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL): <http://www.sgl-ssfe.ch/>
- Berufsbildungsforschung: Leading Houses: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00405/00406/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB): http://www.sibp.ch/top_1.cfm
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

9.7. Statistische Daten

Statistische Daten zur allgemeinen Finanzierung von Forschung und Entwicklung vgl. 2.9.

Information Bildungsforschung¹ der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)

Anzahl gemeldeter Erstmeldungen zu Projekten im Bereich Bildungsforschung, 2006	96
Durchführende Institutionen und Einrichtungen	
Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogische Hochschulen (PH)	20
Universitäre Hochschulen (UH)	46
Verwaltungsinterne oder verwaltungsnahe Forschungsstellen	19
Zusammenarbeit von Institutionen verschiedenen Typs	8
Private Institutionen, Privatpersonen	3
Anzahl gemeldeter Projekte seit 1987	
Anzahl involvierte Personen (Forschende)	2029
Anzahl involvierte Institutionen	454

¹ In Information Bildungsforschung führt die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) Erstmeldungen zu schweizerischen Forschungsprojekten im Bereich der Bildungsforschung auf. Die seit 1987 gemeldeten Projekte sind auf einer Datenbank zugänglich, die ebenfalls Informationen zu den beteiligten Personen und Institutionen enthält.

Quelle: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)

Projektförderung¹ des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) nach Wissenschaftsgebiet und ausgewählten Disziplinen, 2006

Wissenschaftsgebiet und ausgewählte Disziplinen	Anzahl Zusprachen	Bewilligter Betrag in CHF
Abteilung I: Geistes- und Sozialwissenschaften: Total	419	64 783 023
Erziehungs- und Bildungswissenschaften	19	2 145 619
Erziehung im Rahmen von DORE (praxisorientierte Forschung)	11	1 015 382
Abteilung II: Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften: Total	545	116 402 406
Abteilung III: Biologie und Medizin	411	134 200 930
Total Projektförderung		315 386 359

¹ Der SNF hat 2006 Förderungsbeiträge von insgesamt CHF 491 Mio. zugesprochen. Der grösste Teil dieser Mittel (84%: CHF 413 611 822) wurde in die freie Forschung investiert. Projektförderung gehört zur freien Forschung.

Für die orientierte Forschung wurden 16% (CHF 77 399 661) der Gesamtförderungen aufgewendet.

Quelle: Schweizerischer Nationalfonds; Jahresbericht 2006

- Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF): http://www.skbf-csre.ch/index_de.html
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): <http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>